

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
bernadette.biedermann@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 12. Dezember 2018

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 16. Oktober 2018

Hinweis: Das Verhandlungsprotokoll kann zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

1. Änderung der Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 16.10.2018
über die Änderung der Einhebung der Gästetaxe

Die Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe (Gästetaxordnung)
vom 24.05.2016 idgF wird gem. § 13 Abs. 2 Vorarlberger Tourismus-
gesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 1,20 EUR.“

2. Der § 3 Abs. 3 lautet:

„Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,60 EUR für Personen vom 14. bis
18. Lebensjahr, die in Campingplätzen oder in Jugendherbergen
nächtigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

2. Änderung der Hundeabgabeverordnung

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 16.10.2018
über eine Änderung der Hundeabgabeverordnung ab 01.01.2021

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idgF, wird verordnet:

Die Hundeabgabeverordnung vom 21.12.1993 idF vom 03.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 1 Abs. 3 lautet:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.“

2. Der § 2 Abs. 1 lautet:

„Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt
für den ersten Hund 100,00 EUR
für jeden weiteren Hund 150,00 EUR
für einen Listenhund 250,00 EUR,
der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird.“

3. Im § 2 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„4) Die jährliche Hundeabgabe verringert sich,

für den ersten Hund auf	57,00 EUR
für jeden weiteren Hund auf	80,00 EUR
für einen Listenhund auf	145,00 EUR,

wenn sowohl der Hundehalter wie auch der betroffene Hund einer anerkannten Richtlinie gemäß ausgebildet sind (Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil und Verhaltenstest im Sinne der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes sowie Sachkundenachweis für Hundehalter) und spätestens nach jeweils zwei Jahren unaufgefordert den Nachweis über die Absolvierung eines anerkannten Auffrischkurses für Tier und Hundehalter erbringen.

5) Eine Verringerung nach § 2 Abs. 4 ist vom Hundehalter bis spätestens Ende Oktober unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen und ist jeweils mit 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

6) Ausgenommen von der Gewährung einer Verringerung nach § 2 Abs. 4 sind Hundehalter, welche infolge eines behördlichen Auftrages derartige Ausbildungsmaßnahmen als Voraussetzung für die Tierhaltung zu absolvieren haben.

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

3. Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen – Anpassung der Tarife

Das Tarifmodell des Landes Vorarlberg für Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen wurde mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/18 umgesetzt. Bei Vollzahlern wird für das zweite und jedes weitere Kind in einem städt. Kindergarten 50 Prozent Ermäßigung auf den Kindergartentarif gewährt. Im

Rahmen des Tarifkorridors wird der Tarif für Kinderbetreuungseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 dem vom Land vorgegebenen Lebenshaltungskostenindex angepasst (2,1 %) und wie folgt festgesetzt:

Kleinkinder

0–1-Jährige (= 0–24 Monate, Stichtag: 31.08.)

Euro 1,89/Stunde (bis 25 Std.)

Euro 2,14/Stunde (für jede weitere Std.)

2–Jährige (= 24–36 Monate, Stichtag: 31.08.)

Euro 1,89/Stunde (bis 25 Std.)

Euro 1,78/Stunde (für jede weitere Std.)

Kindergartenkinder ab 3 Jahren (Stichtag: 31.08.)

Euro 35,74/Monat für 25 Stunden/Woche

Euro 0,62/Stunde (für jede weitere Std.)

Der Tarif für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuung und Kindergarten) wird im Rahmen des Tarifkorridors jährlich dem vom Land vorgegebenen Index (Lebenshaltungskostenindex) angepasst und kann bis auf weiteres ohne jährliche Beschlussfassung angepasst werden.

4. Beschluss der Zielvereinbarung zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg (2018–2020)

Die Stadt Feldkirch beschließt die vorliegende Zielvereinbarung (v. 12.09.2018) zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg für den Zeitraum 2018 bis 31.12.2020 (im Sinne des § 5 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios).

Damit beschließt die Stadt Feldkirch auch die Teilnahme am Kooperationsraum-Modell des Landes Vorarlberg, im Rahmen dessen ein regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK) für die Region Vorderland-Feldkirch erstellt werden soll.

Hierfür werden seitens der Stadt Feldkirch EUR 1,00 pro EinwohnerIn und Jahr bis zur Fertigstellung und Beschlussfassung des regREK zur Verfügung gestellt.

Bemessungsgrundlage ist die EinwohnerInnenzahl im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vorjahres (Basis: Verwaltungs-zählung des Landes Vorarlberg).

5. Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2024

Die Stadtvertretung erteilt dem „Projektteam Kulturhauptstadt 2024“ den Auftrag, die in den letzten beiden Jahren erarbeiteten Unterlagen (Bid Book) für die gemeinsame Bewerbung der Städte Dornbirn, Feldkirch und Hohenems sowie der Regio Bregenzerwald zur Kulturhauptstadt Europas 2024 bis zum 31. Dezember 2018 beim Bundeskanzleramt einzureichen und damit offiziell in den Bewerbungsprozess einzutreten.

6. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Grundabtretungen, Verkäufe und Erwerbe von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilen; Verordnung gem § 20 Abs 9

Straßengesetz; Löschung von Reallasten und Dienstbarkeiten; Abbruch von Gebäudeteilen

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

7. Änderungen des Flächenwidmungsplans
- 7.1 Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Montikelweg – Umlegung ‚Unterstein‘, KG Tosters: Umzuwidendes Grundstück“ vom 12.06.2018 genannte Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6465-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.
- 7.2 Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung südliche Burggasse, KG Feldkirch: Umzuwimdende Grundstücke“ vom 12.06.2018 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6466-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.
- 7.3. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6460-1 vom 01.06.2018, M1:1.000, das Grundstück GST-NR 6039 im Ausmaß von 146 m² und das Grundstück GST-NR 6040 im Ausmaß von 112 m² von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet umgewidmet werden.
- 7.4. Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans:
Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Tomalagasse/Nafla, KG Altstadt: Umzuwimdende Grundstücke“ vom 13.09.2018 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6461-1 vom 13.09.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden sollen.

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

8. Betriebsgebiete Paspels, Nofels: Verhängung einer Bausperre

Verordnung
über die Verhängung einer Bausperre zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für Bereiche der Betriebsgebiete „Paspels“ und „Nofels“

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.10.2018 wird gem. § 25 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBL. NR.39/1996 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz, LGBL. NR.39/1996 i.d.g.F., wird für Bereiche der Betriebsgebiete „Paspels“ und „Nofels“ eine Bausperre gem. § 25 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBL. NR.39/1996 i.d.g.F. erlassen.

Das Gebiet der Bausperre umfasst die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch als Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I ausgewiesenen Flächen bzw. Teilflächen folgender Grundstücke:

- Betriebsgebiet Paspels: GST-NR 1651, 1655/1, 1655/3, 1655/4, 1655/5, 1656/4, 1656/5, 1659/2, 1659/5, 1661/2, 1661/3, alle KG Altstadt
- Betriebsgebiet Nofels: GST-NR 1099/1, 1099/2, 1099/3, 1099/4, 1099/5, 1099/6, 1099/7, 1099/8, 1099/9, 1099/10, 1099/11, 1099/12, 1099/13, 1099/14, alle KG Nofels.

Diese Flächen sind in den beigefügten Lageplänen „Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Paspels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000 so-wie „Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Nofels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000, rot umrandet dargestellt.

§ 2

Durch dynamische Entwicklungen und Umnutzungen von Betriebsgebieten insbesondere in den Bereichen der Sport- und Freizeitnutzung mit den damit zusammenhängenden verkehrlichen Entwicklungen (Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV)) besteht Handlungsbedarf, um geeignete Flächen für Produktionsbetriebe zu sichern.

Daher ist auch im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der besonderen Berücksichtigung der Betriebsgebiete am äußeren Siedlungsrand Feldkirchs, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zonierung gem. § 14 Abs. 5 3. Satz RPG: Unzulässigkeit von Wohnungen, ausgenommen betriebsnotwendige Wohnungen für das Aufsichts- und Wartungspersonal, wenn diese in den Betrieb integriert sind, von Gebäuden und Anlagen für Sport- und Freizeit Zwecke oder von Gebäuden und Anlagen für Zwecke des Handels, sofern der Handel nicht ausschließlich zum Weiterverkauf oder untergeordnet in Produktionsbetrieben zum Verkauf von Waren überwiegend eigener Produktion erfolgt) beabsichtigt, um für die genannten Bereiche nachhaltige betrieblich nutzbare Strukturen zu ermöglichen.

§ 3

Die Zielsetzungen der möglichen Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich sind:

- die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, insbesondere für Wohnen und Arbeiten (§ 2 Abs. 2 lit. a RPG);
- der haushälterischer Umgang mit Grund und Boden, insbesondere die bodensparende Nutzung von Bauflächen (§ 2 Abs. 3 lit. a RPG);

- die Vermeidung von Belästigungen durch die entsprechende Zuordnung von Gebieten und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen (§ 2 Abs. 3 lit. i RPG);
- die Schaffung räumlicher Strukturen, die unnötigem motorisierten Individualverkehr entgegenwirken (§ 2 Abs. 3 lit. j RPG);

Bauvorhaben, die diesen Zielen sowie den beabsichtigten Festlegungen (Zonierung gem. § 14 Abs. 5 3. Satz RPG: Unzulässigkeit von Wohnungen, ausgenommen betriebsnotwendige Wohnungen für das Aufsichts- und Wartungspersonal, wenn diese in den Betrieb integriert sind, von Gebäuden und Anlagen für Sport- und Freizeit Zwecke oder von Gebäuden und Anlagen für Zwecke des Handels, sofern der Handel nicht ausschließlich zum Weiterverkauf oder untergeordnet in Produktionsbetrieben zum Verkauf von Waren überwiegend eigener Produktion erfolgt) für diese Gebiete nicht widersprechen, können von der Baubehörde genehmigt werden.

§4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Beilagen:

„Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Paspels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000

„Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Nofels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000“

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

9. Gst-Nr 5641/4, KG Altenstadt: Ausnahmegenehmigung vom Bebauungsplan „Ketschelen“

Gemäß § 35 Abs. 3 lit. d Raumplanungsgesetz bewilligt die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch auf Antrag von Hr. Hermann Nachbaur vom 28.08.2018 eine Ausnahme vom Bebauungsplan „Ketschelen“ dahingehend, dass für die Errichtung eines Anbauschrappens auf der GST-NR 5641/4, KG Altenstadt die im Bebauungsplan „Ketschelen“ vorgeschriebene Baugrenze für Nebengebäude von 3,0 m gemäß vorliegender Planbeilagen (Baueingabepläne vom 12.07.2018) unterschritten werden darf.

Die gegenständlichen Planunterlagen liegen im Amt der Stadt Feldkirch, 1. Stock, Zimmer 118, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

10. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung der Stadtvertretung vom 03.07.2018

Genehmigt.